

Auftrag zur Ermittlung der Erdgasverbrauchsdaten

Kontaktdaten Eigentümer/Verwalter

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname, Name	Vertragskonto (nur für Stadtwerke-Kunden)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer	Telefon (für Rückfragen)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Postleitzahl, Ort	E-Mail-Adresse

Anschrift des Objekts für welches die Verbrauchsdaten ermittelt werden

<input type="text"/>
Straße, Hausnummer
<input type="text"/>
Postleitzahl, Ort

Die Ermittlung der Erdgasverbrauchsdaten bezieht sich immer auf die letzten drei vollständigen Abrechnungsjahre (z.B. 2018, 2019 und 2020). Beachten Sie bitte, dass Sie zur Erstellung eines Energieausweises bei **gewerblichen** Objekten zusätzlich zu den Erdgasverbräuchen ebenfalls die Stromverbräuche benötigen.

➔ Hiermit erteile ich den Auftrag zur

(Bitte kreuzen Sie das gewünschte Produkt an:)

- Ermittlung der Erdgasverbrauchswerte der letzten 3 Jahre zum Preis von 10,00 € inkl. MwSt. je Zählpunkt
- Die Beheizung erfolgt vollständig teilweise über eine Gaszentralheizung. Anzahl: _____
- Die Beheizung erfolgt vollständig teilweise über Gasetagenheizungen. Anzahl: _____
- Die Beheizung erfolgt vollständig teilweise über Nachtspeicherheizungen. Anzahl: _____

Zusätzlich bei gewerblichen Objekten:

- Ermittlung der Stromverbrauchswerte der letzten 3 Jahre zum Preis von 10,00 € inkl. MwSt. je Zählpunkt

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass aus Datenschutzgründen die Verbrauchswerte jeweils als Jahreswerte für die einzelnen Abrechnungszeiträume kumuliert dargestellt werden.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	Unterschrift des Kunden

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Erstellung eines Energieverbrauchsausweises / zur Ermittlung von Erdgasverbrauchswerten

1. Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Erstellung von Energieverbrauchsausweisen und für die Ermittlung von Erdgasverbrauchswerten. Der Energieverbrauchsausweis beinhaltet den Energieverbrauch der Heizung/Warmwasser der letzten 3 Jahre, witterungsbereinigt bezogen auf die Nutzfläche/Nettogrundfläche (Energieverbrauchskennwert) bzw. bei Nichtwohngebäuden (Heizenergieverbrauchskennwert, Stromverbrauchskennwert). Eine Berechnung des theoretischen Energiebedarfs auf der Grundlage einer Begehung oder Planungsdaten und einem Standardnutzprofil (Energiebedarfsausweis) ist damit ausdrücklich nicht verbunden. Die Erstellung des Energieverbrauchsausweises beinhaltet keine Überprüfung, ob dieser Ausweis für das/die konkrete/n Objekt/e geeignet ist/sind, die durch Gesetz oder Verordnung vorgegebenen Anforderungen zu erfüllen.

2. Zahlungsbestimmungen/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

Sämtliche Rechnungsbeträge sind 10 Werktagen nach ihrem Zugang, ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug sind die Stadtwerke berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Weiterhin können die Stadtwerke, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale. Gegen Ansprüche der Stadtwerke kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dem Kunden steht kein Zurückbehaltungsrecht zu, es sei denn, dass es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde hat alle für die Durchführung der Leistung erforderlichen Tatsachen vollständig zur Kenntnis zu geben. Die Stadtwerke sind nicht verpflichtet, vom Kunden zur Verfügung gestellte Daten, Informationen und sonstige Leistungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Soweit zur Durchführung der Leistung Mitwirkungshandlungen des Kunden erforderlich sind, hat er diese auf eigene Kosten zu erbringen; Aufwendungen werden ihm nur erstattet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Sofern er seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, sind die Stadtwerke berechtigt, ihm den dadurch entstandenen Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

4. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr nach Erbringung der Leistung. Der Gewährleistungsanspruch verjährt 6 Monate nach Erhebung der Mängelrüge, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

5. Haftung

Die Haftung jeder Partei sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gegenüber der anderen Partei für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) sowie für Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die schädigende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden. Soweit eine Partei nicht unbeschränkt haftet, verjähren die vorgenannten Schadensersatzansprüche in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an. Ansprüche der Stadtwerke aus Vertragsverletzungen mit Sub-Auftragnehmern treten diese an den Kunden ab. Der Kunde nimmt die Abtretung an.

6. Höhere Gewalt

Sollte einer Partei durch höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, Krieg, Anordnungen von hoher Hand, durch Gesetz/Verordnung oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der vollständigen oder teilweisen Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag gehindert sein, so ruhen diese, bis die Umstände und deren Folgen beseitigt sind. Können die Umstände und deren Folgen nicht beseitigt werden, werden die Parteien von ihren Leistungspflichten befreit. Die Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich unter Darlegung der an der Erfüllung dieses Vertrages hindernden Umstände zu unterrichten. Sie wird darüber hinaus alles in ihrer Macht stehende unternehmen, um das Leistungshindernis so schnell wie möglich zu beseitigen.

7. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute i.S.d. Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Herne. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

8. Streitbelegungsverfahren

(1) Die Stadtwerke Herne AG ist gesetzlich nicht verpflichtet, hinsichtlich des Abschlusses von Kaufverträgen über Ladeinfrastruktur an einem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teilzunehmen und nimmt daher an einem solchen Schlichtungsverfahren nicht teil.
(2) Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>.

9. Datenschutzbestimmungen

(1) Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Stadtwerke Herne AG, Grenzweg 18, 44623 Herne
Fax.: 02323/592-222, E-Mail: beratung@stadtwerke-herne.de,
Tel.: 02323/592-0, Kontaktformular: <https://ssl.stadtwerke-herne.de/index/kontakt/kontaktformular.html>.
(2) Die Datenschutzbeauftragte der Stadtwerke Herne AG steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zur Verfügung unter: fox-on Datenschutz GmbH, Pollerhofstraße 33a, 51789 Lindlar/Köln
Mail: dsb@fox-on.com, Tel. 02266/90 15 920
(3) Der Stadtwerke Herne AG verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Vertrages zur Erstellung eines Energieverbrauchsausweises/zur Ermittlung von Erdgasverbrauchswerten sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrages verarbeitet die Stadtwerke Herne AG Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.
(4) Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Öffentliche Stellen auf Grund von Rechtsvorschriften, externe Auftragnehmer entsprechend Art. 28 DSGVO sowie externe Stellen und interne Abteilungen zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Pflichten. Die Stadtwerke Herne AG behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen an Auskunfteien zu übermitteln.
(5) Die personenbezogenen Daten des Kunden werden solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der in Absatz 3 genannten Zwecke und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der Stadtwerke Herne AG an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht und der Kunde keinen Widerspruch erklärt hat, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
(6) Der Kunde hat gegenüber der Stadtwerke Herne AG Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.
(7) Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der Stadtwerke Herne AG widersprechen; telefonische Werbung durch die Stadtwerke Herne AG erfolgt zudem nur mit zumindest mutmaßlicher Einwilligung des Kunden gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG.
(8) Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

10. Schlussbestimmungen

Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Textform. Mündliche Vereinbarungen auch über die Aufhebung der Textform sind nichtig. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Stadtwerke Herne AG, im Dezember 2017